

**DIE GEHEIMSTATUTEN DES ORDENS DER
TEMPELHERREN NACH DER ABSCHRIFT EINES
VORGEBLICH IM VATIKANISCHEN ARCHIVE
BEFINDLICHEN MANUSCRIPTES ZUM ERSTEN
MALE IN DER LATEINISCHEN URSCHRIFT UND
IN DEUTSCHER UEBERSETZUNG**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769902

Die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren nach der Abschrift eines Vorgeblich im Vatikanischen Archive Befindlichen Manuscriptes zum ersten Male in der Lateinischen Urschrift und in Deutscher Uebersetzung by Dr. Merzdorf & Dr. Gustav Schwetschke

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. MERZDORF & DR. GUSTAV SCHWETSCHKE

**DIE GEHEIMSTATUTEN DES ORDENS DER
TEMPELHERREN NACH DER ABSCHRIFT EINES
VORGEBLICH IM VATIKANISCHEN ARCHIVE
BEFINDLICHEN MANUSCRIPTES ZUM ERSTEN
MALE IN DER LATEINISCHEN URSCHRIFT UND
IN DEUTSCHER UEBERSETZUNG**

Die Geheimstatuten
des
Ordens der Tempelherren

nach der Abschrift eines vorgeblich im Vatikanischen Archive
befindlichen Manuscriptes

zum ersten Male
in der lateinischen Urschrift und in deutscher Uebersetzung

herausgegeben von

Theodor
Dr. Merzdorf,

Großherzoglich Oldenburgischem Oberbibliothekar.

Ein Beitrag zur Geschichte des Tempelherrenordens und der Freimaurerei
zur Ergänzung des Wilde'schen Werkes über den Tempelherrenorden.

Mit einer Nachschrift

von

Karl
Dr. Gustav Schwetschke.

Halle,

G. Schwetschke'scher Verlag.

1877.

Vorwort.

In den folgenden Blättern wird der Abdruck einer Handschrift dargeboten, deren Inhalt von vielfachem Interesse erscheint.

Es handelt sich um die Geheimstatuten der Tempelherren, welche man wohl vermuthete, die sich aber bis jetzt der Oeffentlichkeit entzogen hatten.

Der genaue Abdruck der Copie der vorgeblich im Vaticanischen Archive bei den Untersuchungsacten über den Tempelorden befindlichen Originale liegt hier vor und ist dem zustimmenden oder abweisenden Urtheile, namentlich der Kirchenhistoriker unterbreitet, da wir selbst nicht wagen weder die Aechtheit zu bejahen noch zu verneinen, weil für beide Ansichten gewichtige Gründe sprechen, deren Abwägung daher Jenen überlassen bleiben muß, welche mit völlig vorurtheilsfreiem Sinne und Blicke diese Statuten durchmustern. In der Einleitung ist der Versuch gemacht worden, Fingerzeige nach beiden Seiten hin zu geben, welche weiter zu verfolgen sich wohl der Mühe lohnen dürfte.

Olbenburg.

Merzdorf.

405574

Einleitung.

Die Stifter des Tempelordens legten bekanntlich ihre ersten Gelübde vor dem Patriarchen von Jerusalem Guaremund mündlich ab im Namen der süßen Mutter Gottes zum steten Dienste des Heilandes bereit zu sein. Sie nahmen die Regel der regulirten Chorherrn des heiligen Augustin an, wonach sie Keuschheit, Gehorsam und Armuth gelobten, zu diesen drei Gelübden als viertes hinzufügend: die Beschützung der Pilgerstraße im heiligen Lande. Dieser letztere fromme Zweck, der so ganz jener Zeit und deren Anschauungen entsprach, führte ihnen bald Gönner und Genossen zu. Zu den ersten gehörte vor allen Bernhard von Clairvaux, der sich der neuen kleinen Genossenschaft aufs eifrigste annahm und derselben versprach, auf dem bevorstehenden Concil von Troyes kirchliche Bestätigung zu erwirken. Im Jahre 1128 wurde denn auf Verwenden des heiligen Bernhard die Gesellschaft als geistlicher Ritterorden (*militia*) eingesetzt und erhielt durch denselben eine Regel, die mit der der Benedictiner und Cistercienser die größte Aehnlichkeit hat. Diese Regel — die Trecentische genannt — ist nicht mehr in ihrer Urform (die Originalhandschrift ging 1291 beim Falle Accons verloren) vorhanden und wurde zuerst in *Miraei deliciis ordinum equestrium* 1613 herausgegeben und dann wiederholt abgedruckt. Obgleich in derselben die mönchische Seite des Ordens noch ziemlich klar zu erkennen, so ist sie doch schon sehr ritterlich gefärbt, was in verstärkterem Maasse in dem Statutenbuche der Fall ist, das in der Periode von 1170 bis 1230 wohl seine Form erhalten haben mag. Dasselbe wurde zuerst in einer Bearbeitung von Münster nach einer Handschrift der Corsinischen Bibliothek in

Vom 1794 veröffentlicht und endlich im Original nach drei verschiedenen sich gegenseitig ergänzenden Handschriften von Mailard de Chambure (*Règle et Statuts des Templiers*. Paris 1841). Hier tritt der Ritter in sein Recht und der Mönch ist vollständig verschwunden. Mit diesen beiden Gesetzgebungen haben wir es hier aber nicht zu thun, sondern mit den geheimen Statuten, die sich den Blicken der Nichteingeweihten völlig zu entziehen gewußt haben.

In dem Prozesse gegen den Orden der Tempelherrn kommen nämlich vielfach Aussagen vor, aus denen auf einen geheimen Ritus und eine Geheimlehre zu schließen ist, deren die allgemein bekannten Statuten nicht Erwähnung thun und die — wie manche Aussagen erweisen — auch nicht allen Templern bekannt waren. Mit großer Mühe und Sorgfalt hat namentlich Voisiteur in seiner *doctrine secrète des Templiers* aus den Untersuchungsacten der Templer in Toscana die verschiedenen Beschuldigungen herausgeschält, dieselben bestätigt und auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht, den die Tempelerei in ihren geheimen Capiteln mit den verschiedenen Ketzereyen des Mittelalters gehabt haben könnte. Aber alles dies läßt sich nur aus den verschiedenen Aussagen mühselig zusammenstellen. Eine authentische Zusammenstellung oder gar ein Statutenbuch war nicht bekannt, wenngleich aus verschiedenen Aussagen das Vorhandensein eines solchen sich ergibt, das gewöhnlich mit den Ausdrücken: *puncta ordinis*, *puncta religionis*, *observantia ordinis* bezeichnet ist. Gervasius de Belvaco (Michelet I. S. 175.) sagt: „*quod habebat quendam librum parvulum, quem bene ostendebat, de statutis ordinis; sed alium secretiorem habebat, quem pro toto mundo non ostenderet*“ und ebendas. S. 177: „*Item ex eo quia audivit pluries, quod quidam Templariorum nomine Gervasius, de quo deposuit magister Radolphus de Praellis, habebat quendam librum continentem plura statuta dicti ordinis, qui videbantur ipsi testi satis bona, cui dixit: alia sunt statuta in ordine nostro, quam sint ista. Et idem frater Gervasius dicebat quasi gemendo, quod erant alia puncta in dicto ordine, quae non auderet alicui revelare et, si revelaret, haberet de hoc multum pati.*“ Gerhards de Caus ein Hauptzeuge, der in seinen Aussagen sehr ausführlich ist, sagt (Michelet I. S. 388 ff.): „*Item dixit, quod Magister et praeceptores provinciales non susti-*

nebant, quod aliqui fratres ordinis haberent in scriptis et penes se retinerent regulam eorum, vel statuta facta post dictam regulam, nec aliqua alia continencia statuta et puncta ordinis sine licentia ipsorum et videtur ipsi testi quod hoc esset male factum et quod ex hoc esset suspicio contra eos, et dixit se vidisse ultra mare semel vel bis quod Magister dicti ordinis, qui nunc est, precepit quod omnes fratres dicti ordinis habentes se aliquos libros tangentes regulam, statuta et puncta ordinis apportarent ei, et cum fuissent apportati, audivit idem testis dici, et credit quod dictus Magister faciebat aliquos comburi et aliquos reddi aliquibus ex antiquioribus ordinis, et aliquos penes se retinebat. Et idem testis dixit se tradidisse eidem Magistro quaedam scripta beati Bernardi, in quibus confortabat illos de ordine, quae statim reddidit eidem testi et audivit dici a quibusdam antiquis ordinis quod fratres Guillelmus de Bellojoco et Thomas Berardi magistri quondam ordinis consimilia fecerant et erat vox communis in ordine inter antiquos ordinis, quod ex quo literati fuerant inter eos, ordo non fecerat profectum suum.“

Aus diesen Ausfagen, denen wir leicht noch mehrere hinzufügen könnten, ergibt sich, daß man eifrigst besorgt war diese geheimen Statuten den Augen der Nichteingeweihten und namentlich der Untersuchungscommission zu entziehen. Völlig ist das nicht gelungen, denn Stephanus de Veriaco (Michel. I. S. 458) sagt aus: „quod in alia litera erat quaedam alia in qua idem magister passagii significaverat memorato Magistro ordinis, quod illa statuta ordinis quae facta fuerant apud Castrum Peregrini, jam erant revelata.“ Trotzdem erscheinen diese Statuten nicht im Proceffe in ihrer Ausführlichkeit, was sich nur dadurch erklären läßt, daß die päpstlichen Commissarien, überzeugt wie ungern der Papst Clemens V., welcher schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl die Vergehen des Ordens kannte, aber kein Gewicht darauf legte, auf die vom König Philipp beabsichtigte Vernichtung des treuen Dieners päpstlicher Macht einging (sollte derselbe auch innerlich sich vom römischen Stuhle losgesagt haben), verglichen wahrscheinlich nur in wenig Exemplaren vorhandene Statuten entweder völlig vernichteten oder auf die Seite brachten,

soweit dies überall noch möglich war, da ja auch die zahlreichen Tempel und namentlich deren Obere gewiß sich beeilt hatten, alle nachtheiligen Schriften zu vernichten. Erhalten konnten sich einzelne Actenstücke mit den gesammten Untersuchungsacten in dem päpstlichen Archive, aus dem auch die hier abgedruckten stammen sollen; wie wir denn z. B. wissen, daß Münter, der zu Rom aus verschiedenen Acten Auszüge gemacht hat, manches Actenstück jedoch z. B. eine „*informatio super praeceptores militum templi*“ so von Feuchtigkeit und Würmern angegriffen vorfand, daß dieselben völlig unleserlich waren.

Bergegenwärtigen wir uns, daß man aus den Prozeßacten und den Zeugenaussagen folgende Beschuldigungen zusammenstellen kann: 1) Verlängnung Christi und Verhöhnung des Kreuzes, 2) Teufelsdienst und Zauberei, 3) Anbetung eines Idols, 4) Verachtung der Sacramente und Auslassung der Sacramentalworte in der Messe, 5) Ketzereien in der Beichte, 6) schändliche Klüße, 7) Umgürtung mit dem Gürtel und 8) bösen Ruf des Ordens, und vergleicht man diese Anschuldigungen mit den vorliegenden Statuten, so wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, wie diese Statuten sich vollkommen mit jenen Aussagen decken und man daher aus dem Inhalte heraus dieselben für ächt zu halten wohl geneigt sein kann. Die Tempelherren hatten bei ihrem Verkehr in den verschiedensten Ländern mit allerlei Meinungen und Ansichten Bekanntschaft gemacht und waren in dem dreizehnten Jahrhundert überhaupt nicht mehr in erster Linie die Kämpfer für das heilige Grab, sondern die Männer, welche politischen Einfluß zu gewinnen und einen Staat im Staate zu gründen suchten, den sie vermöge ihrer großen Privilegien, ihres Reichthums, ihres Ansehens, ihrer zahlreichen Verbindungen und Familienbeziehungen wohl zu gründen vermochten, um so mehr als sie durch Bekämpfung der Fürstengewalt sich als treue Diener und Freunde des römischen Stuhls im Kampfe desselben mit den weltlichen Mächten darstellten. Dieser äußere politische Vortheil überwog bei dem römischen Stuhle selber die innere Trennung, deren erster Grund in der 1162 dem Orden ertheilten Exemtionsbulle zu suchen ist; welche, da keiner der dem Tempelorden beigetretenen Geistlichen höhere Stufen in der römischen Hierarchie verlangte und nahm, nach und nach das Band mit Rom so lockerte, daß nur allein die Verbindung zwischen Papst und Or-

denksmeister übrig blieb. Ganz unbekannt waren übrigens dem römischen Stuhle die Irrlehren und Abweichungen der Tempelherren ebensowenig als die der anderen geistlichen Ritterorden nicht, wie aus dem Schreiben des Papstes Gregor IX. an den Meister der Hospitaliter 1238 — also in der Zeit wo sich die Häresien sehr auszubreiten anfangen — erhellt: „caeterum plures ex fratribus vestris de haeresi probabili haberi dicuntur ratione suspecti“ und Papst Innocens III. (Epp. Innoc. III. ed. Balaze II. 68 ep. 121) schreibt 1208 an den Meister der Templer: „Ecclesiae generalis et cupiditatis anhelantes non declinant mendacia, dum utentes doctrinis daemoniorum . . . post haec et alia nefanda apostolicis privilegiis, quibus tam enormiter abutuntur, essent merito spoliandi etc.“ Auch Papst Clemens IV. ließ schon 1265 vor einer Untersuchung warnen, welche nicht gut ausfallen könnte und würde. Man ließ aber die Sache, von der man keine genauere Kenntniß hatte, auch aus oben angebotenen Gründen nicht erlangen konnte, vielleicht gar nicht haben wollte, auf sich beruhen bis man durch die königliche Gewalt gezwungen war den Orden völlig durch die Bulle: *ad providam Christi vicarii* aufzuheben, in welcher aber auch gesagt wird, daß man die unglückseligen, kezerischen und sittenlosen Fehler des Ordens der Christenheit um der beklagenswerthen und schmutzigen Erinnerung halber verschweige. Hierin liegt ebenfalls ein Grund, warum die Proceßacten (selbst diese Bulle) und Alles, was mit ihnen zusammenhängt, lange Zeit unbekannt waren. Wie viel mehr mußte dies mit diesen kezerischen Geheinstatuten, die sich vollständig den Lehren der Katharer und anderer Secten angeschlossen, der Fall sein.

Die Verbreitung solcher kezerischer Ansichten ging vom Oriente aus, wo namentlich in Syrien, Armenien und Kleinasien überhaupt die verschiedenartigsten christlichen Secten ihren Tummelplatz hatten und sich selbst von muhamedanischen Anschauungen nicht ganz frei hielten. Wissen wir ja doch auch, daß den Tempelherren der nähere Verkehr mit den Assasinen nachgesagt wurde, der freilich unerwiesen ist, während fest steht, daß der Verkehr mit den Saracenen vielfach (vergl. Micheles I. S. 187) und aufs freundlichste z. B. 1244 statt hatte; was gar nicht überraschen kann, wenn man sich des Königs Friedrich II. erinnert, der sich in Italien völlig muha-